D. Liebert
BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG
BÜRO: Dorfstr. 79 52477 ALSDORF
Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 Mobil: 0173 / 345 22 54

Neubau
Krahnenburg Andernach
Bebauungsplan "Krahnenberg"

Krahnenberg 17, 56626 Andernach

Artenschutzrechtliche Prüfung

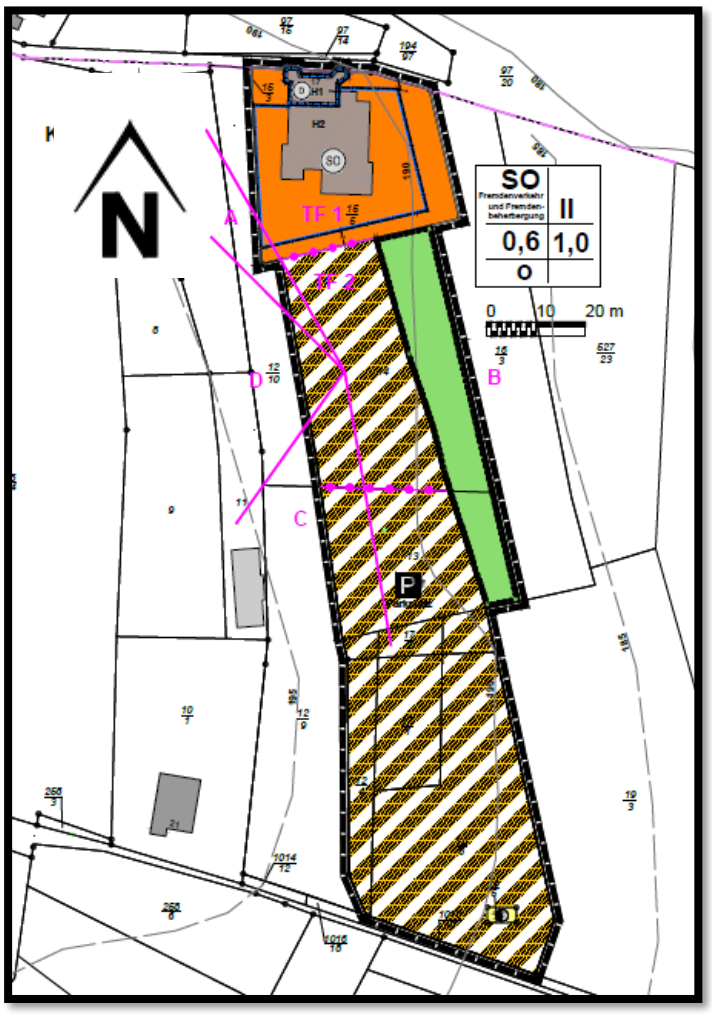

AUFTRAGGEBER:

Ahsenmacher Immobilien GmbH & Co. KG.
Kramgasse 4

56626 Andernach

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Bild- Planquellen:

Titelbild – Planurkunde – Quelle PD Stand 8.2023
Bilder: Amerkamp 2019
Luftbilder: geoportal.rlp

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	29.08.2019	D. Liebert	Textteil
2.0	28.08.2023	D. Liebert	Anpassung Geltungsbereich
2.1	06.11.2023	D. Liebert	Redaktionelle Überarbeitung

INHALT

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung 4
2 Lage im Raum 6
2.1 Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte 8
3 Vorprüfung der Wirkfaktoren 12
4 Eingriffsgebiet 13
4.1 Eingriffsgebiet und Umgebung 13
4.2 Vorbelastungen 13
5 Methodik 13
6 Ergebnisse 14
6.1 Ergebnisse der Ortsbegehung 14
7 Artenschutzrechtliche Bewertung 18
7.1 Fledermausarten: 18
7.1.1 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung: 19
7.2 Brutvögel: 20
7.2.1 Vermeidung von Vogelschlag 20
7.3 Amphibien: 21
7.4 Reptilien: 21
7.5 Ergänzende Hinweise 21
7.5.1 Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen 21
7.5.2 Integration von Quartierangeboten in die Folgebebauung des Untersuchungsgebiets 21
8 Fazit der Prüfung 22
Literaturverzeichnis 23

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Die Ahsenmacher Immobilien GmbH & Co. KG plant eine Sanierung / Neubau der Krahnenburg in Andernach.

Das ehemalige gastronomisch genutzte Anwesen „Krahnenburg“ ist seit 2016 nicht mehr in Betrieb und wurde seitdem auch nicht in sonstiger Weise genutzt. Der überwiegende Teil des ehemaligen Gebäudebestandes war in einem desolaten baulichen Zustand, so dass dafür keine Sanierung wirtschaftlich oder zweckmäßig gewesen wäre. Daher hat sich der Eigentümer und Investor 2019 dazu entschieden, bis auf den denkmalschutzwürdigen Turmtrakt den Rest des Gebäudes zurückbauen zu lassen.

Ungeachtet dessen bleiben der Krahnenberg und die Krahnenburg ein attraktives Ausflugsziel, das es zu reaktivieren und den heutigen Anforderungen einer modernen touristischen Infrastruktur gerecht werdend wiederherzustellen gilt.

Der Eigentümer und Investor hat ein Planungskonzept vorgelegt, bei dessen Umsetzung ihn die Stadt Andernach mit den ihr zur Verfügung stehenden bauleitplanerischen Mitteln in Form der Aufstellung eines Bebauungsplanes unterstützen möchte.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Nutzung des Areals geschaffen werden. Dabei sollen nicht nur Art und Maß der baulichen Nutzung und die Erschließung des Bauprojektes geregelt werden, sondern auch die Belange des Arten-, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie ggf. forstliche Belange berücksichtigt werden. Für den südlichen Bereich des Parkplatzes, der überwiegend von Wanderern und Erholungssuchenden genutzt wird, weist der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Andernach keine entsprechende Darstellung auf. Der Flächennutzungsplan soll daher im Parallelverfahren geändert (6. Änderung) werden.

Quelle: Begründung zum Bebauungsplan „Krahnenberg“ der Stadt Andernach - Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Bearbeitungsstand 02.08.2023

Historischer Hintergrund:

Der Krahnenberg gilt seit langer Zeit als Wahrzeichen der Stadt Andernach. ***1887 wurde auf dem Berg eine Gaststätte errichtet, die "Krahnenburg".*** *Diese Gaststätte sollte nun auch mittels einer Bahn erschlossen werden, ein Ingenieur Hager von der Firma Hager & Lausberg aus Köln bat um eine diesbezügliche Genehmigung….*

Quelle: http://www.bergbahngeschichte.de/krahnenbergbahn.htm

Das ehemalige Restaurant „Krahnenburg“ wurde vor gut zwei Jahren (Hinweis – dies entspricht Herbst 2015) aufgegeben, die Gebäude zeigen sich mittlerweile in einem maroden Zustand.

Quelle: eigene www Recherche

Planungshistorie:

Aufgrund der teils verfallenen Bausubstanz, die in Punkto Raumzuschnitt zudem nicht den Planungsgedanken des Bauherrn entspracht, erfolgte bereits ein Abbruch der eingeschossigen Anbauten. Die historische Bausubstanz der Krahnenburg wurde dabei nicht tangiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Abbruchvorhabens wurden bereits im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung abgebildet *(Liebert 30.01.2019)* und lagen dem Abbruchantrag bei. Der Abbruch ist mittlerweile erfolgt – alle artenschutzrechtlichen Aspekte wurden dabei beachtet.

Mithin basiert die vorliegende ASP auf den durch den Abbruch geschaffenen Strukturen – siehe auch Fotodokumentation.

2 Lage im Raum

Abb. 1: Lage des Grundstücks am nordwestlichen Stadtrand Andernach mit Umfeld

Abb. 2: Lage der Krahnenburg – Andernach – Krahnenberg.

2.1 Wertgebende Strukturen, Erhalt und Konflikte

Wie in Kap. 1 bereits ausgeführt, erfolgte im zeitigen Frühjahr 2019 der Abbruch diverser An- bzw. Erweiterungsbauten im Bereich der Krahnenburg. Nach dem erfolgten Abriss wird das Baugelände ausschließlich von der verbliebenen Bausubstanz der alten Krahnenburg mit charakteristischem Turm geprägt. Wertgebende Strukturen in Form von essentiellen Lebensstätten (wie z.B. Gehölzbestände) sind auf dem zurückgebliebenen Baufeld selbst nicht vorhanden.

Wenige verbliebene Grünanlagen im Nahbereich des Gebäudes sind gärtnerisch gestaltet und bieten keine geeigneten Lebensräume für geschützte Tierarten – geschützte Pflanzenarten sind ebenfalls auszuschließen.

Gesondert zu betrachten bleibt jedoch die teils marode, historische Bausubstanz. Hier können zunächst weder Rast- und Ruhestätten noch Fortpflanzungsstätten geschützter Tierarten ausgeschlossen werden.

Wie im Titelbild / Planurkunde abgebildet, beinhaltet der Geltungsbereich des B-Planes neben dem Bereich der alten Burg bzw. ehemaliger Nebengebäude zusätzliche Flächen nach Süden.

Es handelt sich dabei um Flächen, die bereits im IST Bestand als Parkplatzflächen bzw. Grünflächen vorhanden sind. Für beide Bereiche ist festzustellen, dass durch die Festsetzungen des aktuellen B-Plans die vorh. Nutzungen unverändert bleiben. Folglich sind keine neuen (zusätzlichen) nutzungs- oder betriebsbedingten Störungen abbildbar, die aus artenschutzrechtlicher Sicht zu untersuchen wären. Die Ausarbeitung betrachtet folglich ausschließlich die aktuell vorhandene Bausubstanz (siehe Abbildung 2A).

Durch die geschilderten Konflikte kann bei einer Umsetzung des Vorhabens eine Beeinträchtigung geschützter Tier- und Pflanzenarten zunächst nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

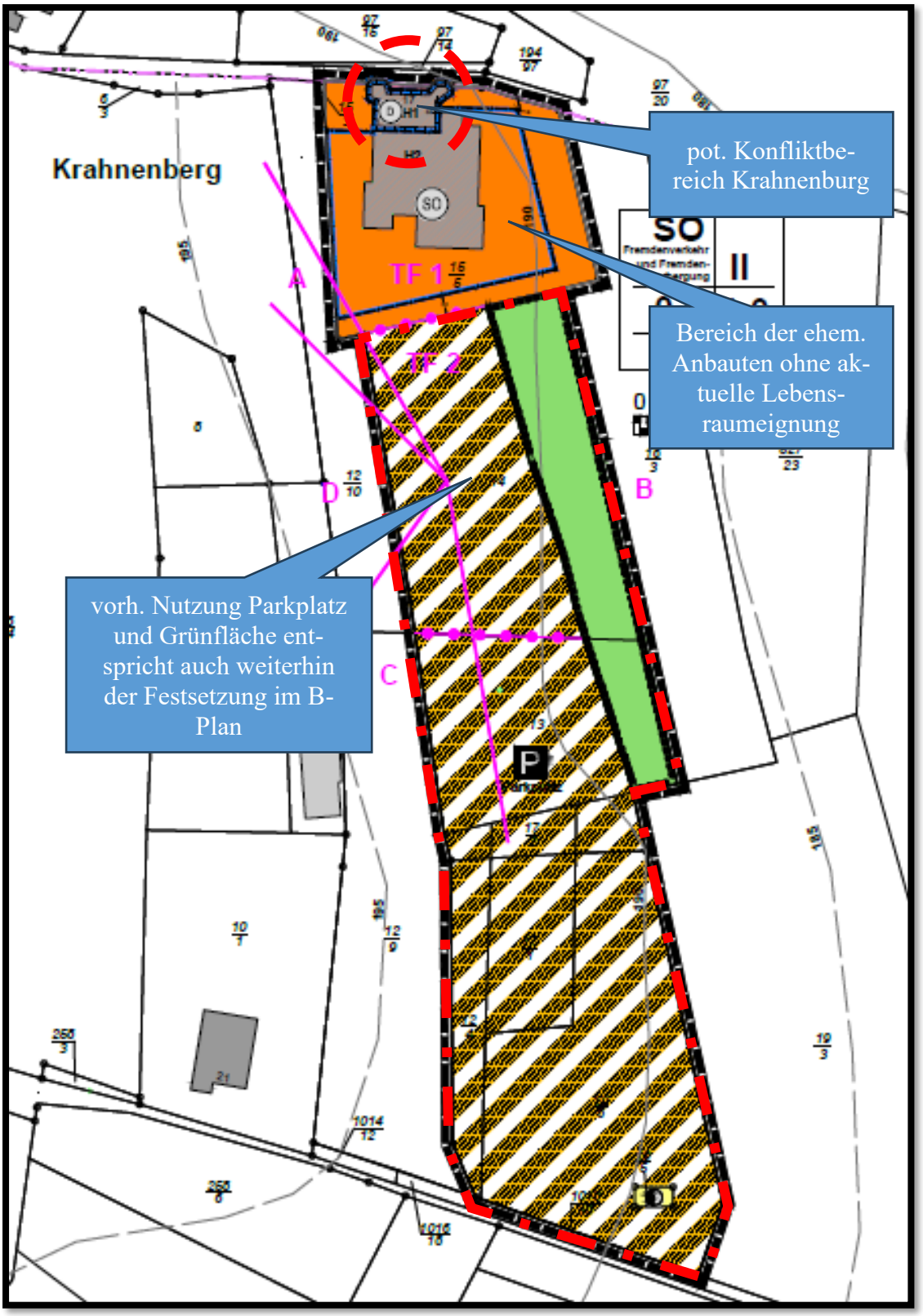
Krahnenberg
pot. Konfliktbe-reich Krahnenburg
Bereich der ehem. Anbauten ohne ak-tuelle Lebens-raumeignung
vorh. Nutzung Parkplatz und Grünfläche ent-spricht auch weiterhin der Festsetzung im B-Plan
SO
TF 1
TF 2
A
B
C
D
P

Bilder 1 bis 2: Blick auf die Krahnenburg und das Baufeld nach Rückbau der Anbauten
Oben: Blick von Osten auf die erhaltene Krahnenburg
Unten: Blick über das Baufeld nach Osten.

Bilder 3 bis 4: Blick auf die Krahnenburg uns das Baufeld nach Rückbau der Anbauten
Oben: Blick von Süden auf die erhaltene Krahnenburg
Unten: das unmittelbare Baufeld – junge Sukzession

3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe auch Vorbemerkung zu Parkplatz und Grünfläche Süd in Kap. 2.1). Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens sind für den relevanten Bereich noch folgende Wirkfaktoren zu prognostizieren und zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen."

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbestände für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

4 Eingriffsgebiet

4.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) kann zu allen Himmelsrichtungen auf die Bausubstanz der historischen Krahnenburg begrenzt werden. Durch weitere Nutzungen – insbesondere Freizeitnutzungen, bestehen bereits Störfaktoren, die durch das Bauvorhaben nicht in essentieller Weise erhöht werden. Zudem sind die durch das Vorhaben hervorgerufenen Störungen zunächst temporärer Art. Aufgrund der zum Erhalt geplanten baulichen Veränderung sind neben baubedingten auch die späteren betriebsbedingten Wirkungen zu untersuchen.

4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit geschützter Arten.

Die von der Planung betroffenen Bereiche unterliegen am Tage einer geringen Störung durch die regelmäßig passierenden Wanderer (stille Erholung) – teils mit Hund – nachts nimmt das Maß der Störung i.d.R. nochmals ab.

Eine Verkehrsbelastung liegt auf dem Parkplatz, der etwa 30 m vor der Südfassade endet vor – leichte Lärm- und kurze temporäre Störungen durch Licht (Autoscheinwerfer, Türen ,Passanten) sind abbildbar. Alle weiterführenden Wegeverbindungen besitzen keine KFZ taugliche Befestigung und keine permanente Beleuchtung. Lediglich gelegentliche Forstverkehre sind nicht auszuschließen.

5 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde mehrfach zu entsprechenden Tages- und Nachtzeiten begangen. Untersucht wurden die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse. Aufgrund der beschriebenen Strukturen (Gebäuderelevanz) konzentrierte sich der Schwerpunkt der Untersuchungen auf die Erfassung und Untersuchung gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten. Zudem wurde im nahen Umfeld eine Untersuchung auf Vorkommen weiterer besonders oder streng geschützter Arten durchgeführt.

Die Erfassung der Artengruppe Aves erfolgte durch Verhören und Einsatz eines Fernglases.

Die Erfassung der Artengruppe Microchiroptera erfolgte mit Hilfe von Handdetektor (M500-384, Pettersson) und Taschenlampe (P14, LED-Lenser). Es wurden drei Aus- bzw. Einflugbeobachtungen durchgeführt, um die Krahnenburg auf Fledermausquartiere zu untersuchen und zusätzlich das Fledermausartenspektrum im Umfeld

der Burg zu ermitteln. Die Begehungstermine und die Witterungsbedingungen zu den Untersuchungszeiten sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Begehungstermine und Witterungsbedingungen der Fledermausuntersuchungen bei der Krahnenburg nahe Andernach

Datum	Witterungsbedingungen
17.06.2019, 21:00-00:00 Uhr	22-16 °C, wolkenlos, windstill, später leicht windig
26.06.2019, 21:30-00:30 Uhr	27-21 °C, wolkenlos, leichter Wind,
15.07.2019, 03:30-05:30 Uhr	14-16 °C, bedeckt, leichter Wind

6 Ergebnisse

6.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Aves:

Im Untersuchungszeitraum konnte kein aktives Brutgeschehen in der Burg nachgewiesen werden. Die Bausubstanz bietet zwar ein gewisses Potential an Spalten bzw. Nistmöglichkeiten – diese sind jedoch überwiegend erst durch den Abbruch der Anbauten im Frühjahr 2019 entstanden. Offensichtlich war die baubedingte Störung bei Beginn des Brutgeschäfts noch so hoch, dass die potentiellen Fortpflanzungsstätten nicht oder nicht mehr genutzt wurden. Ferner ist das Angebot alternativer Nistmöglichkeiten durch die Struktur der umgebenden Waldfläche zu beachten.

Nachweise streng oder besonders geschützter Arten beschränkten sich auf die Gruppe der verhältnismäßig häufig vorkommenden Arten wie Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, (Rabenkrähe), Rotkehlchen, Zaunkönig, Amsel, (Elster), Singdrossel, Mönchs und Dorngrasmücke, Ringeltaube, Kleiber, Stieglitz. Die Vögel nutzten das nahe Umfeld meist zur Nahrungssuche. Brutanzeigendes Verhalten (Gesang) wurde lediglich in Bereichen nachgewiesen, die sich bereits deutlich außerhalb des Wirkbereiches der geplanten Maßnahme befinden.

Microchiroptera:

Insgesamt konnte im Umfeld der Burg kein deutlich erhöhtes Aufkommen der Fledermausaktivität nachgewiesen werden. Es wurden maximal 3 Tiere gleichzeitig beobachtet. Dabei wurden an allen drei Untersuchungsterminen überwiegend Zwergfledermäuse (Pipistrellus pipistrellus) im direkten Umfeld der Krahnenburg nachgewiesen. Sie jagten an der Süd- und Westseite der Burg, auch um den Turm herum. Zudem wurden zwei weitere Fledermausarten, Große/Kleine Bartfledermaus* (Myotis brand-

tii/Myotis mystainus) und Graues/Braunes Langohr* (Plecotus auritus/Plecotus austriacus), über dem Gehweg nördlich der Burg fliegend detektiert. *Die Große und die Kleine Bartfledermaus sind anhand der genutzten Untersuchungsmethoden (Detektor, Sichtbeobachtung) nicht voneinander zu unterscheiden und werden daher zusammen genannt, gleiches gilt für das Graue und das Braune Langohr. Von beiden Artengruppen wurden nur Einzelnachweise von durchfliegenden Tieren erbracht.

An dem untersuchten Gebäude befinden sich diverse Spaltenverstecke mit Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse, zudem bestehen durch bauliche Schäden bzw. die historische Bausubstanz, Einflugmöglichkeiten sowohl in die Turmspitze als auch in den Rest des Gebäudes – in der Folge dokumentiert über aktuelles Bildmaterial (2019) **„potentielle Einflug- bzw. Quartiermöglichkeiten an der Krahnenburg".**

Es wurden im Untersuchungszeitraum keine Ein- oder Ausflüge aus den Quartiermöglichkeiten an der Burg nachgewiesen.

Abgesehen von den an der Turmspitze vorhandenen Einflug- und Quartiermöglichkeiten, ist der Großteil an Einflugöffnungen und Spaltenverstecken erst durch den Abriss des Anbaus im Jahr 2019 entstanden, eine Besiedlung dieser neu entstandenen Quartiermöglichkeiten im Untersuchungsjahr war höchst unwahrscheinlich, da die Besiedlung von neu entstandenen Quartieren durch Fledermäuse meist erst nach mehreren Jahren erfolgt.

Eine Besiedlung der potenziellen Quartiermöglichkeiten am Turm durch Fledermäuse außerhalb des Untersuchungszeitraumes, zum Beispiel zur Balz- und Zugzeit der Fledermäuse, kann aufgrund der kurzen Untersuchungsperiode nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird das Verfahren aus verschiedenen Gründen nun (2023) fortgesetzt, sodass seit Entstehen der neuen Strukturen an der Abbruchfassade bereits 4 Jahre vergangen sind. Vor dem Abbruch sind daher die Strukturen nochmals auf Vorkommen von Fledermausquartieren zu untersuchen – siehe auch Kap. 7.1.

Eine Winterquartiereignung besteht an diesen Strukturen nicht. Die Spitze des Turmes ist weder frostfrei noch besteht die für zahlreiche Fledermäuse erforderliche Luftfeuchtigkeit im Winterquartier. Bei Fassadenarbeiten im Bereich der Burg im Zeitfenster Mitte November bis Ende Februar kann die Kontrolle somit entfallen.

Bilddokumentation potentielle Spaltenquartiere Krahnenburg – rote Pfeile verdeutlichen Einflugöffnungen

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Fledermausarten:

Winterquartiere gebäudebewohnender Fledermausarten können für den Bereich der Anbauten ausgeschlossen werden. Die nachgewiesenen Fassadenschäden sind hingegen als potentielle Zwischenquartiere für die Aktivitätsphase einschl. Zugzeit einzustufen.

Vor der Fassadensanierung ist daher durch eine entsprechend qualifizierte Person eine Besatzkontrolle durchzuführen. Liegt kein Besatz vor, so sind die Einflugmöglichkeiten unmittelbar zu verschließen. Die Kontrolle kann lediglich im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar entfallen.

Ferner ist der Verlust der potentiellen Rast- und Ruhestätte VOR Baubeginn zu kompensieren.

Durch die Sanierung des aktuellen Gebäudebestands gehen potentielle Ruhestätten (in erster Linie pot. Zwischenquartiere) von Einzelindividuen der Zwergfledermaus (P. pipistrellus) verloren. Diese Verringerung des lokalen Quartierpotentials ist durch eine Anbringung von **3 Stück Fledermaus-Ganzjahresquartieren** (z.B. Typen: Nistkastenshop, Schwegler, Hasselfeldt oder gleichwertig) vorgezogen zu kompensieren.

Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang entsprechend aufrecht zu erhalten, sind die Fledermausquartiere zu Beginn des Jahres (bis etwa Mitte März) in dem die Gebäudesanierung und Neubau erfolgt voll funktionsfähig und an geeigneten Stellen mit freiem Anflug zur Verfügung zu stellen. Die Montage ist fachlich zu begleiten und zu dokumentieren.

Da im Zuge der Sanierung Gerüste und permanente Störungen an der Bausubstanz der Krahnenburg zu erwarten sind, ist wie folgt vorzugehen:

Das Quartierangebot ist unter Einbeziehung einer ökologischen Begleitung (fledermauskundlich versierte Fachkraft) zunächst an geeigneten Bäumen und/oder Gebäuden in räumlichem Zusammenhang zur Krahnenburg anzubringen.

Nach Abschluss der Arbeiten sind die Kästen zunächst erneut durch eine Fachkraft zu kontrollieren. Im Falle eines Besatznachweises (auch bei Sekundärhinweisen wie z.B. Kot, Nahrungsresten) sollte der jeweilige Kasten an Ort und Stelle verbleiben. Sollte kein Besatz erfolgt sein, kann der Kasten am Turm der Krahnenburg installiert werden. Grundsätzlich wird empfohlen, besetzte Kästen durch weitere Quartierangebote zu ergänzen.

7.1.1 Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten sollte eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der Krahnenburg sowie der dort zu erstellenden Anlagen gewährleistet werden.

Hierzu ist es zum einen zu empfehlen, dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen. Darüber hinaus sind nach Möglichkeit Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben.

Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl nach Möglichkeit eine warmweiße gegenüber einer kaltweißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort wo es möglich ist kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Einsatz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten Beleuchtungsregulierung (Dimmer) weiter befördert werden.

7.2 Brutvögel:

Die nachgewiesenen Fassadenschäden sind als potentielle Fortpflanzungsstätte für gebäudebewohnende Brutvögel einzustufen.

Vor der Fassadensanierung ist daher durch eine entsprechend qualifizierte Person eine Besatzkontrolle durchzuführen. Liegt kein Besatz vor, so sind die Einflugmöglichkeiten unmittelbar zu verschließen (in Kombination mit den Kontrollen zu Fledermausvorkommen). Die Kontrolle kann im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar entfallen.

Ferner ist der Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätte VOR Baubeginn zu kompensieren.

Dazu sind durch eine entsprechend qualifizierte Person 3 Stück künstliche Nisthilfen im Nahbereich der Bausubstanz zu montieren. Temporär können diese „Kästen“ auch in der vorhandenen Vegetation platziert werden – auf Montagehöhe und Exposition ist zu achten! Im Zuge der Ausbauplanung Krahnenburg können die Kästen dann im Falle eines ausbleibenden Besatzes z.B. in der zu sanierenden Fassade der Burg vorgesehen werden oder es können zusätzliche Nisthilfen angeboten werden.

7.2.1 Vermeidung von Vogelschlag

Bei der Planung von Gebäuden sowie anderen baulichen Strukturen (z.B. Bushaltestellen oder Werbetafeln), die mit durchsichtigen oder spiegelnden Flächen versehen werden sollen, ist eine vogelfreundliche Bauweise vorzusehen um Vogelschlag an diesen Bauelementen bestmöglich zu vermeiden. Hierzu sind bauliche Empfehlungen zur Vogelschlagprävention zu beachten und umzusetzen, die wirksam Vogelschlag an Glasflächen und ähnlichen durchsichtigen oder spiegelnden Flächen verhindern oder zumindest weitestgehend eindämmen können (siehe hierzu z.B. SCHMID ET AL. 2012).

Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. ist deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.

7.3 Amphibien:

Amphibische Lebensräume sind von der Maßnahme nicht betroffen.

7.4 Reptilien:

Lebensräume von Reptilien sind von der Maßnahme nicht betroffen.

7.5 Ergänzende Hinweise

7.5.1 Bau- und betriebsbedingte Störwirkungen

Um Störungen von geschützten Wildtieren beim Bau und im Betrieb zu vermeiden, sind unnötige Schall- und Lichtemissionen zu vermeiden. Dazu sind beim Bau moderne Arbeitsgeräte und Baumaschinen einzusetzen. Auch eine das notwendige Maß überschreitende Beleuchtung beim Bau wie auch bei der späteren Nutzung des geplanten Baugebiets ist zu unterlassen, um geschützte Wildtiere möglichst wenig zu stören. Insgesamt ist auf eine möglichst geringe Emissionsbelastung des umliegenden Geländes durch Bau und Betrieb der neuen Anlagen Wert zu legen.

7.5.2 Integration von Quartierangeboten in die Folgebebauung des Untersuchungsgebiets

Um einer dauerhaften Entwertung des Untersuchungsgebiets mit Hinblick auf ein Vorhandensein unterschiedlicher Quartiermöglichkeiten am Gebäudebestand entgegen zu wirken, sollte in die Konzeption der zukünftigen Bebauung ein Angebot für gebäudebewohnende Tierarten integriert werden. Hierzu können z.B. Sperlingskoloniehäuser, Nistkasten-Einbausteine und Ganzjahres-Einbauquartiere (z.B. Modelle Nistkastenshop, Schwegler, Hasselfeld oder gleichwertig) an neu zu errichtenden Gebäuden angebracht werden. Durch die Berücksichtigung dieser Empfehlung kann die generelle Eignung des Untersuchungsgebiets für gebäudebewohnende Tierarten auch in Zukunft aufrechterhalten werden, sodass auch besonders geschützte Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze oder Blaumeise alternative, geeignete Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in der umgestalteten Fläche vorfinden können.

8 Fazit der Prüfung

Die Ahsenmacher Immobilien GmbH & Co. KG plant eine Sanierung / Neubau der Krahnenburg in Andernach. Geplant ist eine Hochzeits-Location als Kerngeschäft mit zusätzlichen kleineren Räumlichkeiten, die für ein geringeres Budget gebucht werden können. Ferner soll es auch die Möglichkeit für „Traumpfädchen-Wanderer“ geben, in der Krahnenburg einzukehren, dies aber eventuell nur an Sonn- und Feiertagen.

Im Zuge der Planung wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte der geplanten Bebauung auf Basis einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.

Unter der Voraussetzung einer Einhaltung der gennannten Maßnahmen kann ein Eintritt der als Zugriffsverbote definierten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sollten die ergänzenden Hinweise beachtet werden.

Das Bauvorhaben aus somit aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert

Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005, b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats´ Directive 92/43/EEC. Draft-Version 4.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016a): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016b): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66; Hrsg: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO,C., PAULY, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biol.,Vielfalt 70 (1), 1–386.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 NatSchG. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell, 2005

- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., & KNIEF, W. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (*Aves*) Deutschlands. Stand 30. November 2007. - Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 159 -227.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D., RÖSSLER,M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. - 2., überarbeitete Auflage., Schweizerische Vogelwarte Sempach.